



Hochschule Aalen

Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren vom 30. Juni 2011

Lesefassung vom 25. Februar 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) sowie § 6, § 6b S. 1, § 9, § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (im Folgenden: HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168) sowie § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 9, § 10, § 14a S. 1, § 19, § 20 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 S. 5 der Hochschulvergabeverordnung (im Folgenden: HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 169), hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 29. Juni 2011 die Satzung der Hochschule Aalen für das hochschuleigene Auswahlverfahren beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 27. Juni 2012 die 1. Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Juni 2012 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 10. Juli 2013 die 2. Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 28. Mai 2014 die 3. Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren beschlossen. Mit Verfügung vom 5. Juni 2014 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 12. November 2014 die 4. Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Zulassungszahlen für grundständige Studienschwerpunkte	3
§ 3 Fristen	3
§ 4 Form des Antrags	4
§ 5 Auswahlkommission	5
§ 6 Auswahlverfahren	5
§ 7 Auswahlkriterien	5
§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung	6
§ 9 Inkrafttreten	7
Anlage 1	8

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für folgende Studiengänge:

1. Chemie mit Abschluss Bachelor
2. Informatik mit Abschluss Bachelor
3. Elektronik und Informationstechnik mit Abschluss Bachelor
4. Wirtschaftsingenieurwesen mit Abschluss Bachelor
5. Optoelektronik/Lasertechnik mit Abschluss Bachelor
6. Mechatronik mit Abschluss Bachelor
7. Augenoptik und Hörakustik mit Abschluss Bachelor
8. Ingenieur-Pädagogik mit Abschluss Bachelor
9. Allgemeiner Maschinenbau mit Abschluss Bachelor
10. Kunststofftechnik mit Abschluss Bachelor
11. Maschinenbau/Produktion und Management mit Abschluss Bachelor
12. Maschinenbau/Produktentwicklung und Simulation mit Abschluss Bachelor
13. Oberflächen- und Werkstofftechnik mit Abschluss Bachelor
14. Wirtschaftsinformatik mit Abschluss Bachelor

(2) Die Hochschule Aalen führt in den oben genannten Studiengängen sowie ggf. den zugehörigen grundständigen Studienschwerpunkten ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 9 Absatz 1 HVVO, 90 vom Hundert der Studienplätze vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers*) für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Zulassungszahlen für grundständige Studienschwerpunkte

Die Zulassungszahlen für Studienschwerpunkte für das erste Fachsemester werden wie in Anlage 1 dieser Satzung für die dort benannten Studiengänge mit Studienschwerpunkten festgesetzt.

Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studienschwerpunkt die festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des nicht ausgelasteten Studienschwerpunkts nach der in Anlage 1 der in der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung-FH festgesetzten Zulassungszahl für den betreffenden Studiengang.

§ 3 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli bzw.
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
- bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die männlichen Funktionsbezeichnungen verwandt; sie gelten gleichermaßen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
 - a) Zum Bewerbungsschluss muss dem Bewerber ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, vorliegen. Bei nicht korrekter Angabe der verlangten Note/Hochschulzugangsberechtigung kann vor Immatrikulation die Zulassung zurückgenommen werden.
 - b) Die Hochschule kann für einzelne Studiengänge oder grundständige Studienschwerpunkte verlangen, dass die Bewerber zusätzliche Fragebogen zur Erfassung der Auswahlkriterien ausfüllen, die der Hochschule Aalen zu den in der Online-Bewerbung bzw. Zulassungsantrag genannten Fristen an die Hochschule zu übersenden sind.
- (2) Bis zum Bewerbungsschluss (15. Juli / 15. Januar) sind der Hochschule Aalen ggf. folgende Unterlagen amtlich beglaubigt vorzulegen:
 - a) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen.
 - b) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
 - c) Die Bewerbung ist ohne Vorliegen eines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist bis zum Ende der jeweils genannten Immatrikulationsfrist Jahres nachzureichen.
- (3) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist – amtlich beglaubigt
 - b) Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - c) Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - d) bei Minderjährigen Bewerbern: Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten,
 - e) Orientierungstest (z.B. www.was-studiere-ich, www.borakel, www.explorix,....), für Bewerber von Lehramtsstudiengängen muss ein Lehrerorientierungstest (z.B. www.bw-cct.de/10.php) nachgewiesen werden.
- (4) Bis zum Ende der Immatrikulationsfrist sollen folgende Unterlagen an der Hochschule Aalen vorliegen
 - a) Mitteilung der Krankenversicherung,
 - b) Passfoto,
- (5) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen mit entsprechenden Fristen anfordern.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Von den in § 1 Absatz 1 genannten Studiengängen wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung pro Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Der Leiter des Zulassungsamtes ist Kraft Amtes Mitglied der Kommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 a-e nicht fristgerecht oder nicht vollständig bis zur genannten Immatrikulationsfrist vorgelegt wurden, die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 4 a-b nicht bis Vorlesungsbeginn an der Hochschule Aalen vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Hochschule Aalen unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Auswahlkriterien zu berücksichtigen:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) eine für das Studium einschlägige Berufsausbildung oder eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren in Vollzeitbeschäftigung oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet drei Jahre Vollzeitbeschäftigung ergibt,
 - c) eine für das Studium einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten,
 - d) für das Studium relevante außerschulische Leistungen, z. B. Preise, Auszeichnungen oder ehrenamtliches Engagement.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistung:
die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:
die unter § 7 Absatz 2 genannten Kriterien werden, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben, in der folgenden Weise berücksichtigt:
 - a) eine für das Studium einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildung oder eine für das Studium einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren Dauer in Vollzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet 3 Jahre Vollzeittätigkeit ergibt, kann die Note nach Absatz 1 Nummer 1 (schulische Leistung) um bis zu 0,3 (in 0,1 Stufen) verbessern,
 - b) eine für das Studium einschlägige praktische Vollzeittätigkeit von mindestens drei Monaten und höchstens 3 Jahren Dauer, kann die Note nach Absatz 1 Nummer 1 (schulische Leistung) um bis zu 0,1 verbessern,
 - c) für das Studium relevante außerschulische Leistungen, z. B. Preise, Auszeichnungen oder ehrenamtliches Engagement kann die Note nach Absatz 1 Nummer 1 (schulische Leistung) um bis zu 0,2 verbessern.
- (2) Auf der Grundlage der nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ermittelten Note wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Rangleichheit, wird nach der Wartezeit ausgewählt. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012. Die Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren vom 14. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 6. Juli 2009 wird außer Kraft gesetzt.

Anlage 1

Studiengänge mit Zulassungszahlen gemäß HVVO, sowie zugehörige Studienschwerpunkte mit prozentualer Aufteilung (gemäß § 1 Abs. 1) der vorhandenen Studienplätze:

Studiengang	Studienschwerpunkt	Prozentuale Aufteilung der Zulassungszahl nach HVVO auf die Studienschwerpunkte Wintersemester	Prozentuale Aufteilung der Zulassungszahl nach HVVO auf die Studienschwerpunkte Sommersemester
Augenoptik und Hörakustik	Augenoptik	100 %	70 %
	Augenoptik und Hörakustik (keine Zulassung im Wintersemester)	Keine Zulassung	30 %
Mechatronik	Mechatronik	50 %	50 %
	Technische Redaktion	50 %	50 %
Maschinenbau / Produktion und Management	Maschinenbau / Produktion und Management	60 %	Keine Zulassung
	Maschinenbau / Wirtschaft und Management	40 %	Keine Zulassung

Oberflächentechnologie / Neue Materialien	Oberflächentechnologie / Neue Materialien	27 %	Keine Zulassung
	Oberflächentechnologie / Neue Materialien mit Studienschwerpunkt International Sales Management and Technology	45 %	100 %
	Oberflächentechnologie / Neue Materialien mit Studienschwerpunkt Materialographie / Neue Materialien	8 %	Keine Zulassung
	Oberflächentechnologie / Neue Materialien mit Studienschwerpunkt Maschinenbau / Neue Materialien	20 %	Keine Zulassung
Elektrotechnik	Informationstechnik	40 %	40 %
	Erneuerbare Energien	60 %	60 %